

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 92 (1995)

Heft: 12

Artikel: Auftritt des Sanierungsdienstes hat Signalwirkung : rechtliche Anmerkungen zum Schuldensanierung

Autor: Roncoroni, Mario

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838337>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auftritt des Sanierungsdienstes hat Signalwirkung

Rechtliche Anmerkungen zur Schuldensanierung

von Mario Roncoroni, Fürsprecher, Verein Schuldensanierung Bern

Schon beim Einstieg in die Schuldensanierung, während der Stundungsphase, ist der Sanierungsdienst rechtlich gefordert. Er muss abklären, welche der Forderungen, die gegen die überschuldete Person geltend gemacht werden, anerkannt werden können und welche nicht.

Im Zwielicht steht dabei eine ganze Palette von Verträgen, welche im Dunstkreis des Abzahlungsrechts angesiedelt sind und oft unter der Etikette «Leasing», «Miete», «Miete mit Kaufrecht» oder «Konsumkredit» segeln. Das geltende Recht hält hier zwei Instrumente bereit, mit welchen die überschuldeten Personen ihre untragbar gewordenen Lasten abschütteln können:

Die Bestimmungen zum Abzahlungsvertrag erlauben es, den grössten Teil der Leasing- und langjährigen Mietverträge für Autos und andere Konsumgüter für ungültig zu erklären.¹ Die Bestimmungen zum Abzahlungsvertrag gelten für alle Rechtsgeschäfte, bei denen die Parteien die gleichen wirtschaftlichen Zwecke wie

beim Abzahlungskauf verfolgen², grob gesagt für alle Verträge, die darauf angelegt sind, dass ein Konsumgut im Laufe seiner Lebensdauer «abgestottert» wird. Im Schutzbereich des Abzahlungsrechts liegen auch jene Konsumkredite, die direkt vom Händler organisiert und direkt an ihn ausbezahlt worden sind.³

Flankierend dazu kann sich die überschuldete Person, welche bei einem professionellen Vermieter eine bewegliche Sache zu ihrem privaten Gebrauch gemietet oder – wie es neudeutsch heisst: – «geleast» hat, meist gestützt auf Art. 266k OR des Vertrags entledigen. Die Leasingfirmen haben dafür keinen Anspruch auf Entschädigung⁴. Die Schlussabrechnungen über mehrere tausend Franken, mit welchen die Leasingfirmen rückwirkende Mieterhöhungen, Amortisationszahlungen und «Instandstellungskosten» geltend machen, dürfen in einer sorgfältigen Sanierung in der Regel nicht anerkannt werden⁵. Nach unseren Erfahrungen werden sie auch von den Gerichten nicht geschützt.

¹ Zur Rückabwicklung dieser Verträge vergleiche *Schulden – was tun?* Ein Handbuch für Sozialtätige, Behördenmitglieder und Betroffene, Bern 1995, S. 173 ff.

² Art. 226m Abs. 1 OR: «Die vorstehenden Vorschriften [d. h. jene zum Abzahlungskauf] gelten für alle Rechtsgeschäfte und Verbindungen von solchen, insbesondere für Miet-Kauf-Verträge, soweit die Parteien damit die gleichen wirtschaftlichen Zwecke wie bei einem Kauf auf Abzahlung verfolgen, gleichgültig, welcher Rechtsform sie sich dabei bedienen.»

³ Art. 226m Abs. 2 OR: «Diese Vorschriften sind sinngemäss anzuwenden für die Gewährung von Darlehen zum Erwerb beweglicher Sachen, wenn (...) Verkäufer und Darleher (...) zusammenwirken, um dem Käufer die Kaufsache gegen eine nachträgliche Leistung des Entgeltes in Teilzahlungen zu verschaffen.»

⁴ Art. 266k OR: «Der Mieter einer beweglichen Sache, die seinem privaten Gebrauch dient und vom Vermieter im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit vermietet wird, kann mit einer Frist von mindestens 30 Tagen auf Ende einer dreimonatigen Mietperiode kündigen. Der Vermieter hat dafür keinen Anspruch auf Entschädigung.»

⁵ Vgl. zu dieser Bestimmung *Schulden – was tun?*, S. 177.

Kommerzielle Schuldensanierer

Eine letzte Kategorie, welche mehr oder weniger regelmässig angetroffen wird, sind die kommerziellen Vertreter der Schuldensanierungsbranche. Übersetzte Sanierungsraten, überdimensionierte Sanierungs dauer, mangelhafte Budgetaufstellung, vollständiges Fehlen juristischer Abklärungen und zum Abschluss eine völlig überdimensionierte Honorarrechnung, dies sind die gemeinsamen Merkmale der Arbeit sehr vieler kommerzieller Schuldensanierer. Die verschuldete Person wird zu Beginn der echten Sanierung, welche durch einen gemeinnützigen Sanierungsdienst betreut wird, auch diese Forderungen zurückweisen müssen.⁶

Der aussergerichtliche Nachlassvertrag – ein Produkt der Vertragsfreiheit

Nachdem die Forderungen dieser Sorgenkinder unter den Gläubigern erledigt worden sind – in aller Regel mit aussergerichtlichen Vergleichen, kann der Abschluss eines «aussergerichtlichen Nachlassvertrags»⁷ in Angriff genommen werden. Er basiert auf dem freiwilligen Zusammenwirken sämtlicher Gläubigerinnen und Gläubiger mit der überschuldeten Person. Er ist billiger und flexibler als jedes gerichtliche Verfahren; auch dies liegt im Interesse sämtlicher Beteiligten. Sinnvoll eingesetzt, gewährleistet er der Gläubigerseite einen optimalen Ertrag; der überschulde-

ten Person bringt er idealtypisch eine Gesamtsanierung ihrer finanziellen Lage. Die Strapazen sind noch nicht vorbei; aber sie sieht zumindest wieder Licht am Ende des Tunnels und wird voraussichtlich auch die letzte Durststrecke noch durchstehen. Der Auftritt des Sanierungsdienstes signalisiert für Schuldner wie Gläubiger die Wende: kein Weiterwursteln, keine Pflästerlipotik mehr.

Der aussergerichtliche Nachlassvertrag folgt einem liberalen Modell. Die Vertragsfreiheit, deren Gebrauch die überschuldete Person mitunter ins Schlamassel geführt hat, wird hier eingesetzt, um sie wieder daraus herauszu ziehen. Sie ist für die Zwecke der Schuldensanierung gar ausgeweitet worden: Gemäss Art. 115 OR kann eine Forderung auch dann formlos aufgehoben werden, wenn zur Eingehung der Verbindlichkeit eine Form erforderlich war oder wenn die Vertragsparteien eine gewählt haben.

Da die Parteien im Genuss der grösstmöglichen Vertragsfreiheit stehen, ist an sich jede Sanierungslösung möglich, welche die Zustimmung der Beteiligten findet. Es ist durchaus denkbar, dass einzelne Gläubigerinnen und Gläubiger privilegiert werden – etwa nach dem Modell des gerichtlichen Nachlassvertrages⁸. Bedingung ist allerdings, dass sämtliche Gläubigerinnen und Gläubiger darüber informiert sind. Geheime Privilegierung wäre sittenwidrig und rechtlich nicht durchsetzbar. Umgekehrt könnten sich die übrigen Gläubiger darauf berufen, sie hätten den Nachlass nur unter der Bedin-

⁶ Vgl. *Schulden – was tun?*, S. 183 ff.

⁷ Selbstverständlich muss zuerst geprüft werden, ob die Klientin die Voraussetzungen für diese Sanierungsform erfülle; zum Anwendungsbereich des aussergerichtlichen Nachlassvertrags vgl. *Schulden – was tun?*, S. 66 ff.

⁸ Vgl. Art. 305 Abs. 2 SchKG.

gung zugestanden, dass nicht mit gezinkten Karten gespielt werde.

In der Praxis schlagen die gemeinnützigen Schuldenberatungsstellen aber sämtliche Gläubigerinnen und Gläubiger über den gleichen Leisten. Ob sie nun vital auf den Betrag angewiesen wären, oder ob sie durch unsorgfältige Kreditgewährung gar zur Überschuldungslage beigetragen haben: Ihnen wird regelmässig derselbe Prozentsatz zur Ablösung ihrer Forderung offeriert. In der Praxis hat sich der Grundsatz der Gleichbehandlung zweifellos bewährt. Er ist aber nicht sakrosankt, sondern er muss bei der anstehenden Revision des Konsumkreditgesetzes relativiert werden. Die Gerichte sollten die Kompetenz erhalten, jene Gläubiger schlechter zu stellen, welche für die Überschuldungslage mitverantwortlich sind. Damit würde der aussergerichtliche Nachlassvertrag gestärkt: Die Kooperationsbereitschaft der betreffenden Gläubiger dürfte angesichts der unfreundlichen Alternativen steigen.

Die «einvernehmliche private Schuldenbereinigung» bringt graduelle Verbesserungen

Was typisch ist für den aussergerichtlichen Nachlassvertrag, ist zugleich seine grösste Schwäche: die Freiwilligkeit. Nur wenn die Gläubigerinnen und Gläubiger sich mit der Dividende zufrieden geben, welche nach der Einschätzung des Sanierungsdiens tes verantwortet werden kann, kommt der Nachlass zustande.

Eine graduelle Verbesserung bringt das neue Verfahren der «einvernehmli-

chen privaten Schuldenbereinigung»⁹ jenen Überschuldeten, die nicht der Konkursbetreibung unterliegen: Zwar bleibt die Zustimmung zum Nachlassvertrag freiwillig, auf Gesuch der überschuldeten Person kann aber das Gericht die Stundung anordnen, sofern die Schuldenbereinigung nicht zum vornherein als ausgeschlossen erscheint und sofern die Kosten des Verfahrens sichergestellt sind.

Die Stundung dauert zunächst höchstens drei Monate.¹⁰ Sie ist für alle Gläubigerinnen und Gläubiger verbindlich. Nur für periodische familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge kann die überschuldete Person weiter betrieben werden. Das Gericht setzt eine Sachwalterin oder einen Sachwalter ein, welche die überschuldete Person beim Erstellen eines Bereinigungsvorschlages unterstützen, mit den Gläubigern verhandeln und allenfalls im Auftrag des Gerichts die Erfüllung der Nachlassvereinbarung überwachen.

Staatlichen Zwang kennt die «einvernehmliche private Schuldenbereinigung» nur bei der Stundung. Im übrigen läuft ohne die freiwillige Zustimmung der Gesamtheit der Gläubigerinnen und Gläubiger nichts. Wer eine Schuldenlage gegen den Willen einzelner Gläubiger sanieren will, ist weiterhin auf den gerichtlichen Nachlassvertrag oder den Privatkonkurs angewiesen. Während jener so umständlich und teuer ist, dass er kaum Eingang in die Praxis der gemeinnützigen Schuldenberatungsstellen gefunden hat, ist dieser keine echte Sanierung: Die Schulden bleiben weiterhin bestehen, der überschuldete Person

⁹ Art. 333 bis 336 des revidierten SchKG, welches voraussichtlich am 1. Januar 1997 in Kraft tritt.

¹⁰ Auf Antrag der Sachwalterin, des Sachwalters kann die Stundung auf höchstens sechs Monate verlängert oder auch vorzeitig widerrufen werden, letzteres wenn eine einvernehmliche Schuldenbereinigung offensichtlich nicht herbeigeführt werden kann.

wird einzige Gelegenheit geboten, sich wirtschaftlich zu erholen.

Die Revision des Insolvenzrechts verschlechtert die Position der überschuldeten Person

Durch die SchKG-Revision wird die Stellung der überschuldeten Person deutlich verschlechtert. Das Gericht eröffnet den Konkurs nur noch, wenn keine Aussicht auf Schuldenbereinigung nach den Art. 333 bis 336 revSchKG besteht. Auch das Leben nach dem Konkurs wird mühseliger. Die Einrede des mangelnden neuen Vermögens (mit welcher weiterhin der Rechtsvorschlag gegen eine betriebene Konkursforderung begründet werden muss) verschafft der betriebenen Person nicht mehr automatisch Ruhe. Nach geltendem Recht muss der Gläubiger eine Klage auf Feststellung neuen Vermögens einreichen, was in der Pra-

xis äusserst selten vorkommt: Zu drückend ist die Beweislast. Nach neuem Recht wird das Betreibungsamt die Akten automatisch an das Gericht weiterleiten. Die überschuldete Person wird vor Gericht antreten, ihm ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse darlegen und glaubhaft machen müssen, dass sie nicht zu neuem Vermögen gekommen ist. Nur wenn sie das Gericht überzeugt, muss der Gläubiger mit der Klage auf Feststellung des neuen Vermögens weiterfahren. Andernfalls stellt der Richter den Umfang des pfändbaren Vermögens fest und verweist die überschuldete Person auf den Klageweg. An ihr ist es nun, innert 20 Tagen eine Klage auf Bestreitung des neuen Vermögens einzureichen.

Wie sich die Gerichtspraxis entwickeln wird, ist ungewiss. Eines ist aber jetzt schon klar: Die Stellen, welche überschuldeten Personen betreuen, erhalten zusätzliche Arbeit – sowohl vor dem Konkurs als auch danach.

Schulden – was tun? Ein Handbuch für Sozialtätige, Behördenmitglieder und Betroffene, herausgegeben vom Verein Schuldensanierung Bern in der Edition Soziothek Köniz

Auf rund 300 Seiten fasst das Team des Vereins Schuldensanierung Bern seine Erfahrungen und Erkenntnisse aus neun Jahren Schuldenberatung zusammen. Zum ersten Mal wird damit die Praxis einer gemeinnützigen Schuldenberatungsstelle umfassend, systematisch und in einer allgemein-verständlichen Sprache dargestellt. Das Handbuch handelt methodische Fragen sowie Rechtsfragen ab und

enthält einen Wegweiser durch das Betreibungsrecht, indem die SchKG-Revision so weit als möglich bereits berücksichtigt worden ist. Nützlich für die Praxis sind die zahlreichen Muster für Briefe und Eingaben bei Behörden und die Formulare.

Das Handbuch kann zum Preis von Fr. 45.– (zuzüglich Versandspesen) bestellt werden bei: Verein Schuldensanierung Bern, Hopfenweg 15, 3007 Bern.